

### 3. Bauen und Wohnen

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 790 (Ausgabe November 2006) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Werden im Interesse der Verfahrenskonzentration mit der Entscheidung nach Nr. 3.3 (=Bewilligungsverfahren), Nr. 3.4 (=vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren), Nr. 3.5 (=Baugenehmigungsverfahren) und Nr. 3.6 (=Bauvoranfrage) Genehmigungen/Zustimmungen nach anderen Vorschriften einbezogen (z. B. Denkmalschutz, Sondernutzungserlaubnis, Verfahren nach Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungsverfahren), betragen die Gebühren für diese einbezogenen (ansonsten separat ergehenden) Entscheidungen die Hälfte bzw. bei Werbeanlagen nach Nr. 3.5.3 ein Drittel der jeweils für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren; die Gebühr für die Entscheidungen nach Nr. 3.3 – 3.6 erfahren keine Gebührenreduzierung.

#### 3.1 Abgeschlossenheitsbescheinigung

3.1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)		
	je Einheit bis zu drei Ausfertigungen		110,00 €
3.1.2	für jede weitere Fertigung		55,00 €
3.1.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen (ansonsten gilt 3.1.1)		110,00 €

#### 3.2 Kenntnissgabeverfahren

3.2.1	Bearbeitung eines Kenntnissgabeverfahrens (§ 51 LBO)		
3.2.1.1	Bestätigung nach § 53 Abs. 5 LBO	1 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €	
3.2.1.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO		165,00 €
3.2.1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO		165,00 €

## Anlage 2 zur Drucksache: 0043/2010/BV

3.2.2	Genehmigung einer Werbeanlage im Kenntnissgabeverfahren	110,00 €
3.2.3	Erforderliche Nachforderung von Unterlagen	10% Zuschlag zu den unter Ziffer 3.2.1.1 genannten Gebühren
3.2.4	Beratung je angefangene ½ Stunde	30,00 €
3.2.5	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Bearbeitung des Kenntnissgabeverfahrens	1/10 – 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.2.1, mind. 110,00 €
<b>3.3</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>	
3.3.1	Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen nach §§ 51 Abs. 5 und 56 Abs. 6 LBO	
3.3.1.1	Verwaltungsgebühr inkl. Nachbarverständigung bis zu zwei Abweichungen	165,00 €
3.3.1.2	Verwaltungsgebühr nach Ziff. 3.3.1.1 mit Ämterbeteiligung	220,00 €
3.3.1.3	Zuschlag je weitere Abweichung	55,00 €
3.3.2	Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen siehe Ziffern 3.11.1 und 3.11.2	
<b>3.4</b>	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)</b>	
3.4.1	Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	5 v.T. der Baukosten, mind. 220,00 €
3.4.2	Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110 € (ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungsgebühr)
3.4.3	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.4.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
3.4.4	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Baugenehmigung	1/10 – 10/10 der Gebühr
3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	110,00 €

## Anlage 2 zur Drucksache: 0043/2010/BV

### 3.5 Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und § 70 LBO)

3.5.1	Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 und 70 Abs. 1 LBO)	6 v.T. der Baukosten, mind. 220,00 €
3.5.2	Abbruchgenehmigung	2,5 v. T. der Abbruchkosten, mind. 165,00 €
3.5.3	Genehmigung von Werbeanlagen, Automaten:	
	a) bis 0,5 m <sup>2</sup> in Fällen, bei denen durch örtliche Bauvorschriften eine Verfahrenspflicht vorgegeben ist	110,00 €
	b) von >0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup>	165,00 €
	c) je weiterer angefangener m <sup>2</sup>	55,00 €
3.5.4	Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110 € (ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungsgebühr)
3.5.5	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.5.1 und 3.5.3, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
3.5.6	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Baugenehmigung	1/10 – 10/10 der Gebühr

### 3.6 Bauvoranfrage (§ 57 LBO)

3.6.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	3 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €
3.6.2	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.6.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
3.6.3	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung eines Bauvorbescheids	1/10 – 10/10 der Gebühr

### 3.7 Vorbeugender Brandschutz

3.7.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers	je Stunde	67,00 €
3.7.2	Brandverhütungsschau		
3.7.2.1	Personalkosten	je Stunde	54,00 €
3.7.2.2	Fahrzeugkosten	pauschal	23,00 €

## Anlage 2 zur Drucksache: 0043/2010/BV

<b>3.8</b>	<b>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Bereich des Bauordnungsrechts</b>	60,00 €
<b>3.9</b>	<b>Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 3.4, 3.5 und 3.6</b>	¼ der Gebühr nach Ziffer 3.4 und 3.5, mind. 165,00 €
<b>3.10</b>	<b>Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)</b>	110,00 € - 1.000,00 €
<b>3.11</b>	<b>Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans</b>	
3.11.1	je Befreiung, Ausnahme, Abweichung (flächenbezogen)	5% - 10% des Wertes der zum Ausgleich des Verstoßes erforderlichen Fläche
3.11.2	ansonsten je Befreiung, Ausnahme, Abweichung	110,00 € - 5.000,00 €
3.11.3	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von selbstständigen Anträgen auf Ausnahmen, Abweichung, Befreiung, s. Ziffer 3.3	
<b>3.12</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b> Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (z.B. Abbruch, Nutzungsuntersagung, Auflagen, Baueinstellungen, Hergabe prüffähiger Unterlagen)	160,00 € - 5.000,00 €
<b>3.13</b>	<b>Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen</b>	
3.13.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1 v.T. der Baukosten, mind. 110,00 €
3.13.2	Baukontrolle, Nachprüfung	
3.13.2.1	bei 1 Mangel/Beanstandung	110,00 €
3.13.2.2	jeder weitere Mangel	15,00 €
3.13.3	Bauüberwachung durch Aktenkontrolle	55,00 €
3.13.4	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen nach Ziffer 3.12.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	110,00 € - 1.500,00 €

## Anlage 2 zur Drucksache: 0043/2010/BV

### 3.14 Gebrauchsabnahme fliegender Bauten

3.14.1	Festzelte, Gaststättenzelte, Ausstellungszelte und dergleichen	
	a) bis 300 m <sup>2</sup>	160,00 €
	b) je weitere 100 m <sup>2</sup>	55,00 €
3.14.2	Zirkuszelte und Tribünen mit Überdachung	
	a) bis 500 Sitzplätze	175,00 €
	b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze	55,00 €
3.14.3	Tribünen ohne Überdachung	
	a) bis 500 Sitzplätze	110,00 €
	b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze	30,00 €
3.14.4	Fahrgeschäfte	
	a) Größenklasse I	50,00 €
	b) Größenklasse II	95,00 €
	c) Größenklasse III	160,00 €
3.14.5	Bühnen	
	a) Bühnen mit Überdachungen bis 100 m <sup>2</sup> und über 5 m Höhe	110,00 €
	b) Bühnen mit Überdachungen je weitere 100 m <sup>2</sup>	50,00 €
	c) Bühnen ohne Überdachungen über 100 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	110,00 €
	d) Bühnen ohne Überdachungen je weitere 100 m <sup>2</sup>	30,00 €
3.14.6	Bei Gebrauchsabnahmen außerhalb der Gleitzeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.5 jeweils ein Zuschlag i.H.v. 20 % erhoben.	
3.14.7	Für Nachabnahmen am Ort wird zusätzlich zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 3.13.1 und 3.13.4 jeweils die Hälfte des Gebührensatzes nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.4 berechnet.	

### 3.15 Wiederholung überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen

3.15.1	Versammlungsstätten mit	
	a) bis 200 m <sup>2</sup>	100,00 €
	b) zusätzlich je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	35,00 €
3.15.2	Mängelkontrollen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen	
	in den unter Ziffer 3.14.1 genannten Fällen	
	- bei einem Mangel/Beanstandung	100,00 €
	- jeder weitere Mangel	15,00 €

## Anlage 2 zur Drucksache: 0043/2010/BV

### 3.16 Denkmalschutz

3.16.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EstG	1 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €
3.16.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	4 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €
3.16.3	Zusätzlicher Aufwand, z.B. Änderung vor Erteilung einer Bescheinigung oder Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung	1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.16.1 u. 3.16.2

### 3.17 Entwässerung

3.17.1	Genehmigungen gem. § 9 Abwassersatzung	0,5 v. T. der Baukosten, mind. 115,00 €
a)	bis zu Euro 1,5 Millionen Baukosten	
b)	für den Euro 1,5 Millionen übersteigenden Betrag	0,2 v. T der Baukosten
3.17.2	Änderungsgenehmigungen	1,10 - 10/10 der Gebühren nach Ziffer 3.16.1, mind. 58,00 €
3.17.3	Überprüfung einer bestehenden Entwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und je anteiliger Stunde zzgl. Kosten nach Fahrtstrecke	58,00 €
3.17.4	fachtechnische Beratung, außerhalb eines anhängigen Genehmigungsverfahrens, welche über eine Auskunftserteilung hinausgeht je Person und je anteilige Stunde*	58,00 €
3.17.5	In Rechnung gestellte Kosten für interne und externe Stellungnahmen und Gutachten hierzu werden in gleicher Höhe als Auslagen weitergereicht, wenn die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen.	

\*Der Eintritt einer Zahlungsverpflichtung ist dem Beratungssuchenden vor Beratungsbeginn mitzuteilen

3.18	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung nach Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungssatzung incl. Negativtestat</b>	3 v. T. der Baukosten, mind. 82,00 €
------	--	---

### 3.19 Schornsteinfegerwesen

3.19.1	Bestellung als Schornsteinfegermeister	605,00 €
3.19.2	Bestellung als Schornsteinfegermeister (anderer Kehrbezirk)	220,00 €

## Anlage 2 zur Drucksache: 0043/2010/BV

3.19.3	Bestellung eines Stellvertreters	110,00 €
3.19.4	Versetzung in den Ruhestand (nach § 10 SchfG)	220,00 €
3.19.5	Sonstige Entscheidungen im Schornsteinfegerwesen	55,00 € - 2.000,00 €
3.19.6	Verfügung zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren (§ 25 SchfG)	110,00 €
<b>3.20</b>	<b>Vorkaufsrechtsbescheinigungen</b> Ausstellung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen nach § 24 Baugesetzbuch in besonderen Fällen bis zum 10-fachen des festgesetzten Betrags	20,00 € - 500,00 €
<b>3.21</b>	<b>Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen im Bereich Bauen und Wohnen</b>	1/10 - 10/10 der jeweiligen Gebühr